

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2970

vom

30. November 1993

Gemeinde Buus, Waldbaulinienplan "Laig"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buus hat am 15. September 1993 den Waldbaulinienplan "Laig" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 30. September 1993 bis zum 29. Oktober 1993 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 39 vom 30. September 1993 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mittels eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist erhob [REDACTED] [REDACTED] Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 8. November 1993 unterbreitet der Gemeinderat Buus den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung und beantragt, auf die unerledigte Einsprache nicht einzutreten. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem

Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführung hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass aus forstwirtschaftlichen Gründen entlang des Waldrandes ein mindestens drei Meter breiter, befahrbarer Streifen freigehalten werden muss.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Redaktionelle Änderung

Weil es sich beim vorliegenden Waldbaulinienplan nicht um eine Änderung eines rechtskräftigen Planes handelt, wird das Wort "Mutation" auf dem Deckblatt im Sinne einer redaktionellen Korrektur gestrichen.

IV.

Zu der unerledigten Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die

unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Zu der unerledigten Einsprache ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprecherin macht im wesentlichen geltend, dass die Besitzverhältnisse bezüglich der Parzelle Nr. [REDACTED] im Gebiet "Laig" gefälscht seien. Zudem sei ihr Grundstück im Rahmen der Felderregulierung illegal verkauft und falsch abparzelliert worden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung: Da sich die Einsprache nicht gegen den Waldbaulinienplan, sondern gegen die abgeschlossene, rechtskräftige Felderregulierung richtet und auch keine Parzelle der Einsprecherin von der Planungsmassnahme betroffen ist, kann auf die Einsprache von [REDACTED] nicht eingetreten werden.

://: 1. Auf die Einsprache von [REDACTED] kann nicht eingetreten werden.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Buus vom 15. September 1993 betreffend den Waldbaulinienplan "Laig" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 18/BSP/14/0 versehenen Exemplare des Planes.

4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- 
- Gemeinderat Buus, 4463 Buus
- Ingenieurbüro Dettwiler AG, Höldeliweg 12, 4460 Gelterkinden
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

